

Förderinformationen für die Brandenburgische Frauenwoche

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) des Landes Brandenburg gewährt im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen für Veranstaltungen zur Brandenburgischen Frauenwoche. Sie findet in der Regel im Monat März des jeweiligen Jahres zu wechselnden inhaltlichen Schwerpunkten statt.

1. Welche Veranstaltungen werden gefördert?

Es werden nur Veranstaltungen gefördert, an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse hat. Insbesondere handelt es sich um gleichstellungs- bzw. frauenpolitische **Schwerpunktveranstaltungen**, die das jeweilige Motto inhaltlich aufgreifen und die eine möglichst große Außenwirkung entfalten. Darunter kann sowohl eine größere Veranstaltung (z.B. eine Fachtagung) zu Fragen des Geschlechterverhältnisses verstanden werden als auch eine Veranstaltungsreihe mit einem übergreifenden Konzept.

Inhaltlich maßgebend sind folgende Zwecke:

- Frauen und Mädchen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufklären und sie ermuntern, davon Gebrauch zu machen
- Frauen und Mädchen Anleitung und Hilfestellung geben, ihre Probleme in verschiedenen Lebenssituationen zu bewältigen
- die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen von Frauen in Gegenwart und Vergangenheit sichtbar machen
- einen toleranten und solidarischen Umgang von Frauen verschiedener Generationen, sozialer Gruppen, Konfessionen und Nationalitäten fördern
- aktuelle frauenpolitische Themen wie z.B. die Integration des Leitprinzips Chancengleichheit in alle Politikbereiche vermitteln und den Erfahrungsaustausch hierzu anregen
- zum Aufbau und zur Stärkung von Frauen - Netzwerken beitragen

2. Wer kann die Förderung beantragen?

- **kommunale Träger (Landkreise, kreisfreie Städte)**

- **freie Träger, die**

- ihre Rechtsfähigkeit nachweisen können,
- gemeinnützig tätig sind sowie
- die Gewähr dafür bieten, die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen

Bei Anträgen kommunaler Träger koordinieren die Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise/der kreisfreien Städte die Vorbereitungen zur Brandenburgischen Frauenwoche in ihren jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten und können für Veranstaltungen Fördermittel beantragen. **Der Antrag muss vom Bürgermeister bzw. Landrat rechtsverbindlich unterschrieben sein.**

Stellen freie Träger den Antrag, sollte ein schriftlich dokumentiertes Einvernehmen, laut Antragsformular, mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt nachgewiesen werden.

3. Was kann gefördert werden?

Durch das LASV werden auf der Grundlage der Förderinformationen des MASGF und der jeweiligen Themenschwerpunkte des Beirates der Brandenburgischen Frauenwoche bis zu **drei Schwerpunktveranstaltungen** je Landkreis/ kreisfreie Stadt gefördert, an denen das Land Brandenburg ein besonderes Interesse hat.

4. Was ist bei der Finanzierung der Ausgaben zu beachten?

Das LASV gewährt in der Regel keine Vollfinanzierung. Es werden anteilige Ausgaben von Projekten vorrangig in Form von Fehlbedarfsfinanzierung gefördert.

Es wird daher erwartet, dass die kommunalen Zuwendungsempfänger zur Durchführung der Projekte zuerst eigene Mittel und Drittmittel einsetzen und dass freie Träger Landkreise und Kommunen an den Vorhaben beteiligen.

Landesmittel dienen dem Ausgleich von Defiziten zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Vorhaben. Abhängig von der Art des Projektes haben die Teilnehmerinnen in der Regel einen angemessenen Beitrag zu leisten (z.B. bei Festveranstaltungen mit integriertem Kulturteil, Ausstellungen, Lesungen, Tagungen etc.)

5. Welche Ausgaben bis zu welcher Höhe sind förderfähig?

· Honorare

- für Gastreferentinnen bis zu 50 €/ Stunde, maximal 200 € pro Veranstaltung und Tag;
- für die Mitwirkung an einer Podiumsdiskussion oder einer Lesung (Tandemlesung) bis zu 75 €/ Tag;
- für die Moderation einer Podiumsdiskussion 75 € bis 200 €;
- für Lesungen und Kunstaussstellungen 75 € bis 200 €;
- für musikalische und Theatervorführungen für professionelle Künstlerinnen 100 € bis 250 € (Einzelhonorar), für nicht professionelle Gruppen 75 € bis 150 €

Im Interesse der Chancengleichheit sollen bei künstlerischen Veranstaltungen und Honorarentgelten nach Möglichkeit Frauen als Hauptakteurinnen vorrangig berücksichtigt werden.

Vortragende oder Podiumsteilnehmerinnen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion von Dienst wegen an einer Veranstaltung teilnehmen sowie Landesbedienstete erhalten kein Honorar. Das trifft ebenso auf Vorsitzende von Vereinen und Verbänden zu, die im Sinne ihrer Satzung tätig werden.

· Kinderbetreuung bis zu 7,50 €/Stunde

· Miete

sind im vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Räumlichkeiten, abhängig von der inhaltlichen Aufgabenstellung für das Projekt, notwendig und angemessen sind.

· Fahrtkosten

Fahrtkosten für Referentinnen:

Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten sind entsprechend dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) förderfähig. (z.B. Kilometerpauschale von z. Zt. 0,22 € pro Fahrkilometer).

Fahrtkosten für Teilnehmerinnen:

Zuschüsse für die Anmietung eines Omnibusses im ländlichen Raum sind förderfähig, sofern sie Frauen die Teilnahme an herausragenden frauen- bzw. gleichstellungspolitischen Veranstaltungen der Frauenwoche ermöglichen.

· Übernachtung/ Verpflegung

Übernachungskosten für Referentinnen sind bis zu einer Höhe von 50 €/ Nacht förderfähig. Bewirtungskosten können nur für Vortragende und Teilnehmerinnen an einem Podium übernommen werden, nicht jedoch für Teilnehmerinnen an einer Veranstaltung. Als Ausnahme werden die Kosten für Lebensmittel

anerkannt, wenn das gemeinsame Kochen als Mittel zur Überwindung von Sprachbarrieren bei Begegnungen mit ausländischen Mitbürgerinnen, Asylbewerberinnen und Aussiedlerinnen im Vordergrund steht.

· **Öffentlichkeitsarbeit/ Versicherung/ Porto/ Telefon/ Betriebskosten/ Büro- und Verbrauchsmaterial** sind im unbedingt notwendigen Umfang förderfähig.

· **Urheberrechte**

Vergütungsansprüche, die sich aus Veranstaltungen mit urheberrechtlich geschützter Musik ableiten und an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) abzuführen sind, werden gefördert.

6. Welche Ausgaben werden nicht gefördert?

Kosten für **gesellige Veranstaltungen** ohne einen erkennbaren frauenpolitischen Anspruch (wie z. B. Kaffeetafeln, Modenschauen, Schaufrisieren, Kosmetikberatung, touristische Exkursionen), Kosten für frauenspezifische Angebote von Parteien, Gewerkschaften, Krankenkassen und anderen Unternehmen

7. Wie, wann, wohin wird ein fristgemäßer Antrag gerichtet?

Beachten Sie bitte unsere neue Anschrift ab dem 29.09.2004.

Richten Sie bitte Ihren Förderantrag bis zum **15. November 2004** an das:

**Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 15
Lipezker Straße 45
Haus 5**

03048 Cottbus

**Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Haase alt: Tel.: (03 55) 47 65 - 3 59, neu: (0355) 2893- 359
alt: Fax: (03 35) 4765 – 377, neu: (0355) 2893- 377**

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das beigegefügte Formular.

Bitte reichen Sie mit den Antragsunterlagen ein kurzes Konzept zu jeder Veranstaltung ein, in dem das LASV detaillierte Informationen zum Projektinhalt erhält.

8. Abschließende Hinweise zur Antragstellung für das Haushaltsjahr 2005:

· **Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger**

Eine Weitergabe der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger nach Bewilligung einer Zuwendung wird durch das LASV grundsätzlich nicht zugelassen.

Sollte es dennoch von Seiten der Antragstellerin erwünscht sein, muss es im Antrag deutlich gemacht und begründet werden. Dann entscheidet die Behörde im Einzelfall.

Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.